

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dachsberger & Söhne Gesellschaft m.b.H.

Unternehmenssitz: A-3730 EGENBURG, GAUDERNDORF 32

Firmenbuchnummer: FN 36114i UID-Nummer: ATU18206304

I. Allgemeines - Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dachsberger & Söhne Gesellschaft m.b.H. sind die Vertrags- bzw. Geschäftsgrundlage für sämtliche Rechtsbeziehungen (z.B. Angebote, Vertragsabschlüsse, Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und sonstige Rechtsgeschäfte) zwischen ihr und sämtlichen Vertragspartnern. Der Auftraggeber (Kunde) anerkennt bei Vertragsabschluss hiermit unwiderruflich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir erklären hiermit ausdrücklich, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Diese gelten für unseren gesamten Geschäftsablauf, wobei überdies vereinbart wird, dass gegenständliche AGB nicht nur auf das erste Geschäft zwischen den Vertragsparteien, sondern auch für alle weiteren Geschäfte Geltung haben. Daher gelten die AGB bei einem Folgeauftrag bzw. bei ständiger Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Vereinbarung, weil der Auftraggeber (Kunde) durch die bisherige Geschäftsbeziehung ausreichend Kenntnis hiervon erlangt hat, so dass diese ohne gesonderten Hinweis einbezogen werden. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen und Ergänzungen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, andernfalls sie unverbindlich sind.

II. Angebot, Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich zugesagt ist. Rechtsverbindlich wird die Annahme erteilter Aufträge erst durch die Versendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen dieser schriftlichen Bestätigung können nur durch eine schriftliche Erklärung unsererseits erfolgen. Sämtliche Beilagen zu einem Angebot (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) stellen nur ein Konzept dar und sind nur bei ausdrücklicher Zusage verbindlich. Ab Beginn der Ausführungsdurchführung durch uns ist der Auftraggeber jedenfalls an seine Auftragserteilung gebunden. Im Fall unserer Auftragsablehnung ist jegliche Haftung für Kosten und Schadenersatz ausgeschlossen. Fehler und Irrtümer in den Angaben (Preislisten) sind nie völlig auszuschließen und es wird somit keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen.

III. Vertragsauflösung – Rücktritt

Zum Vertragsrücktritt sind wir insbesondere aus folgenden Gründen berechtigt:

- bei Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers (z.B. Ablehnung durch Warenkredit-Versicherung, drohender Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, u.ä.).
- bei Zahlungsverzug des Auftraggebers (Kunden), sei es auch aus früheren Lieferungen bzw. Leistungen.
- wenn über das Vermögen des Auftraggebers (Kunden) ein gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregulierung angestrebt oder eröffnet wird.
- wenn die Einhaltung von Lieferfristen wegen unvorhergesehener Umstände unmöglich (bei höhere Gewalt, Exportverbot, bei Einfuhrstopp im Bestimmungsland oder Transitstopp in einem Durchfuhrland) oder sonst unzumutbar erschwert wird.
- wenn die Summe unserer bereits bestehenden Forderungen an den Auftraggeber (Kunden) von unserem Warenkredit-Versicherungsschutz nicht mehr gedeckt ist

IV. Preise

Wir behalten uns vor, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu verrechnen, auch wenn sich diese nach Vertragsabschluss bzw. ausgestellter Auftragsbestätigung ändern. Sämtliche Preise verstehen sich – soweit nichts gesondert vereinbart wurde – ab Werk und Lager und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Verpackung, Abladen, Versicherung und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe wird gesondert in Rechnung gestellt.

V. Skonto – Rabatte – Boni

Grundsätzlich wird kein Skonto gewährt („netto Kassa“). Zahlungsvergünstigungen, wie der Abzug eines Skontos, Rabatte, die Gewährung eines Bonus oder Jahresbonus bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung dem Grunde und der Höhe nach. Bei Säumigkeit, Zahlungsverzug oder einem Schuldenregulierungsverfahren des Auftraggebers (Kunden) sind gewährte Nachlässe hinfällig und ist der allenfalls nachverrechnete Betrag sofort fällig.

VI. Lieferung – Versand – Zoll

Die Lieferung erfolgt laut Vereinbarung entweder durch firmeneigene LKWs oder durch Versand. Lieferungen in Nicht-EU-Staaten oder Nicht-LGVÜ-Staaten, werden grundsätzlich durch Frächter bzw. Speditionen durchgeführt, wobei diese vom Auftraggeber (Kunden) zu beschaffen sind.

(Verzollt, ab Lager Gauderndorf, in Kühl-LKW)

Lieferung oder Versand in Nicht-EU-Staaten oder Nicht-LGVÜ-Staaten wird grundsätzlich erst dann durchgeführt, wenn der gesamte Kaufpreis der bestellten Waren bei der Verladung bereits bezahlt ist.

VII. Zahlung - Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Kaufpreises hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gilt unbeschadet weitergehender Ansprüche ein Zinssatz für Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeitsdatum gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB als vereinbart, wobei unsererseits keine Mahnung zu erfolgen hat. Wechsel und Schecks werden nur über gesonderte Vereinbarungen und ausschließlich zahlungshalber entgegengenommen. Bei Lieferung oder Versand in Nicht-EU-Staaten oder Nicht-LGVÜ-Staaten hat die Bezahlung sofort bei der Verladung zu erfolgen.

Ein Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit Ansprüchen, gleich welcher Art, steht dem Auftraggeber (Kunden) nicht zu. Dafür bedarf es immer unserer Zustimmung. Der Auftraggeber (Kunde) kann Rechnungen nur innerhalb einer Woche beanstanden, andernfalls diese Rechnungen als genehmigt gelten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen werden alle unsere Forderungen sofort fällig.

VIII. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Übernahme des Leitungsgegenstandes, dies gilt insbesondere auch für Frischfleisch und Tiefkühlware, eine Kontrolle durchzuführen, wobei jeglicher Mangel sofort, spätestens aber am nächsten Tag nach Eingang der Ware am Bestimmungsort der Auftragnehmerin schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. Vorbehalte hinsichtlich Güte auf den Liefer- und Gegenseiten oder sonstige Urkunden gelten als nicht beigesetzt.

Der Auftraggeber (Kunde) hat die behaupteten Mängel genau zu spezifizieren und uns gegenüber nachzuweisen, so dass uns durch einmaliges Anfahren zum Kunden die Möglichkeit zur Gewährleistung gegeben wird. Auf unseren Wunsch ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen und festzustellen. Im Falle rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen verpflichten wir uns, nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfreien Ersatz zu liefern, wobei uns die zur Mängelbeseitigung nach unserem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren ist. Schadenersatz für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Wir haften überdies nicht für Fremderzeugnisse, sondern treten im Schadensfall die Forderungen gegen Drittfirmen dem Auftraggeber ab.

IX. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages behalten wir uns das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Wert des Fertigproduktes. Werden die gelieferten Waren oder auch nur Teile gepfändet, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. („einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt“)

X. Erfüllungsort – Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt sowohl für inländische wie auch für ausländische Auftraggeber (Kunden) unser Firmensitz in 3730 Gauderndorf 32. Gemäß § 104 JN wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Für allfällige Streitigkeiten gelangt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Zusätzlich für ausländische Auftraggeber oder Kunden gilt als Wahlgerichtsstand der Fakturagerichtsstand (§ 88 Abs. 2 ZPO) als vereinbart. Außerdem finden die Bestimmungen des EUGVÜ bzw. des LGVÜ entsprechend Anwendung.

XI. Leergut

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, bleibt das Leergut in unserem Eigentum. Es ist unverzüglich zurückzugeben oder gegebenenfalls gleich zu tauschen.

XII. Sonderbestimmung für Rechtsgeschäfte mit Handelsagenturen, Vermittlungsfirmen, Maklern und ähnlichen Firmen

Wir sind berechtigt bei Forderungsausfällen (Insolvenz,...) aus solchen Geschäften, die von sog. Handelsagenturen, Vermittlungsfirmen, Maklern und ähnlichen Personen und Firmen, die solche Tätigkeiten ausüben, an uns herangetragen werden, deren diesbezügliche Provision anteilmäßig entsprechend unserem Forderungsausfall zu kürzen. Falls die Provision bereits bezahlt wurde, kann diese zurückgefordert bzw. als Gegenforderung auf zukünftige Provisionen aufgerechnet werden. Weiters verpflichtet sich der Handelsagent, Vermittler, Makler und ähnliche Personen, die solche Tätigkeiten ausüben, über die Bonität der an uns vermittelten Kunden sich bestens zu informieren und uns sofort bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten dieser Firmen unverzüglich zu informieren (Fax, Email). Bei nachweislichem diesbezüglichem Fehlverhalten und Verschweigen einer möglichen Insolvenz dieser Firmen, haftet der Handelsagent, Vermittler, Makler und ähnliche Personen und Firmen, die solche Tätigkeiten ausüben, uns für einen möglichen Forderungsausfall, sowie sind wir berechtigt diesen mit künftigen Provisionen zu verrechnen.

XIII. Gültigkeit

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren diesfalls, dass eine solche Bestimmung anzuwenden ist, welche der aufgehobenen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Schriftlich vereinbarte Vergünstigungen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und verdrängen die entsprechenden Bestimmungen.